

**BEDINGUNGEN FÜR EURO-PLUS SPARKONTO
UND EURO-PLUS DEPOSITO****Artikel 1 Definitionen:**

Unter diesen Bedingungen wird Folgendes verstanden:

- A. Bank: Yapı Kredi Bank Nederland N.V.
- B. Gemeinschaftskonto: ein Konto, wie beschrieben in Artikel 4.1 dieser Bedingungen;
- C. Konto: Euro-Plus Sparkonto (Tagesgeld)
- D. der/die Kontoinhaber: eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen, auf deren Namen das Konto eröffnet wird
- E. Referenzkonto: ein von dem Kontoinhaber der Bank angegebenes Girokonto auf den Namen des Kontoinhabers oder, wenn zutreffend, auf den Namen des gesetzlichen Vertreters des Kontoinhabers bei einem anderen Kreditinstitut in Deutschland.
- F. Festgeldkonto: Euro-Plus Deposito (Festgeld)
- G. Bedingungen: diese Bedingungen Euro-Plus Sparkonto und Euro-Plus Deposito

Artikel 2 Kontoeröffnung:

- 2.1 Das Konto kann auf den Namen einer natürlichen oder juristischen Person eröffnet werden. Zwecks Erfüllung der niederländischen Identifikationspflicht muss die erste Einzahlung auf das Konto zu Lasten des Referenzkontos stattfinden. Zusammen mit dem ausgefüllten und unterzeichneten Antragsformular muss der Bank eine Kopie des gültigen Identifikationsnachweises ausgehändigt werden. Die Bank behält sich das Recht vor, die Eröffnung eines Kontos zu verweigern.

Artikel 3 Minderjährigkeit und Handlungs(un)fähigkeit:

- 3.1 Bei Minderjährigen, die ledig und nicht verheiratet gewesen sind, kann ein Konto nur eröffnet werden, wenn der/die gesetzliche Vertreter das Antragsformular mitunterzeichnet hat/haben und Kopien eines gültigen Identifikationsnachweises beigefügt hat/haben. Das Konto wird auf den Namen des betreffenden minderjährigen Kontoinhabers errichtet. Nur der/die gesetzlichen Vertreter können über das Konto des Minderjährigen verfügen. Der/die gesetzlichen Vertreter ist/sind gesamtschuldnerisch haftbar für die Erfüllung aller Verpflichtungen des minderjährigen Kontoinhabers in Bezug auf das Konto.

Artikel 4 Gemeinschaftskonto:

- 4.1 Wenn das Konto auf den Namen von zwei oder mehreren natürlichen Personen eröffnet wird, ist die Rede von einem Gemeinschaftskonto. Die Kontoinhaber sind gesamtschuldnerisch haftbar für ihre jeweiligen Handlungen, die im Zusammenhang mit dem Konto vorgenommen werden. Die Kontoinhaber sind unabhängig voneinander berechtigt, der Bank im Zusammenhang mit dem Konto Aufträge zu erteilen und werden erachtet, einander Vollmacht zur Erteilung dieser Aufträge gegeben zu haben und um alle (Rechts-) Handlungen zur Ausführung des oder im Zusammenhang mit dem in diesen Bedingungen Bestimmten zu verrichten.

Artikel 5 Referenzkonto:

- 5.1 Das Referenzkonto, zu Lasten dessen die erste Überweisung auf das Konto stattfindet, muss auf den Namen des Kontoinhabers unterhalten werden.
- 5.2 Wenn bei einem Gemeinschaftskonto das Referenzkonto nicht auf den Namen beider Kontoinhaber lautet, müssen beide Kontoinhaber gesondert ein auf ihren eigenen Namen eingerichtetes Referenzkonto angeben und müssen sie gesondert eine erste Überweisung von ihrem Referenzkonto aus durchführen. Wenn das Referenzkonto auf die Namen beider Kontoinhaber lautet, können sie die erste Überweisung von dem Referenzkonto aus durchführen.
- 5.3 Überweisungen auf ein anderes Konto als auf das/die Referenzkonto/-konten oder ein Bankkonto bei der Bank ist nicht möglich.
- 5.4 Pro Konto können maximal zwei Referenzkonten angegeben werden.

Artikel 6 Mindesteinlage:

- 6.1 Das Konto erfordert keine Mindesteinlage.
- 6.2 Die Mindesteinlage für das Festgeldkonto beträgt € 5.000,-.

Artikel 7 Änderungen

- 7.1 Alle Änderungen müssen der Bank schriftlich (per Brief) mitgeteilt werden. Wenn eine „Telefon-, Telefax- und E-mailerklärung“ unterzeichnet wurde, können Änderungen auch per Fax oder per E-mail versandt werden.

Artikel 8 Abhebungen:

- 8.1 Überweisungsaufträge werden nur schriftlich oder per Telefon akzeptiert. Wenn eine „Telefon-, Telefax- und E-mailerklärung“ unterzeichnet wurde, können Überweisungsaufträge auch per Fax oder per E-mail versandt werden.
- 8.2 Überweisungen zu Lasten des Kontos können nur mittels einer girealen Überweisung von Beträgen auf das von dem/den Kontoinhaber(n) bei Eröffnung des Kontos angegebene Referenzkonto oder ein Bankkonto bei der Bank vorgenommen werden. Barabhebungen/-einzahlungen sind nicht möglich. Alle Gespräche werden aufgezeichnet.
- 8.3 Mit einer normalen Überweisung sind keine Kosten verbunden.

Artikel 9 Kontoauszüge

- 9.1 Wenn eine Änderung auf dem Konto stattgefunden hat, wird monatlich ein Kontoauszug versandt. Wenn keine Änderung stattgefunden hat, wird pro Quartal ein Auszug versandt.

Artikel 10 Zinssatz:

- 10.1 Der Zinssatz für das Konto wird von der Bank festgesetzt und kann jederzeit geändert werden.
- 10.2 Der Zinssatz für das Festgeldkonto ändert sich während der vereinbarten Laufzeit nicht.

Artikel 11 Valutierung:

- 11.1 Guthaben werden mit einem Valutatag verzinst.

Artikel 12 Basis der Zinsberechnung:

- 12.1 Bei der Zinsberechnung für das Konto wird von der richtigen Tagesanzahl ausgegangen und jedes Jahr wird mit 365 Tagen angesetzt. Bei einem Schaltjahr wird von 366 Tagen ausgegangen.

Artikel 13 Zinsgutschrift

- 13.1 Die Zinsen für das Konto werden am Ende eines jeden Quartals im März, Juni, September und Dezember auf dem Konto gutgeschrieben.
- 13.2 Die Zinsen für das Festgeldkonto werden am Ende der vereinbarten Laufzeit ausgezahlt. Bei Festgeldkonten mit einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten werden die Zinsen jährlich auf einem Bankkonto bei der Bank gutgeschrieben, es sei denn, dass entschieden wurde, die Zinsen am Ende der Laufzeit zu empfangen.

Artikel 14 Auflösung des Kontos

- 14.1 Der/die Kontoinhaber können die Bank schriftlich ersuchen, das Konto aufzulösen, wonach die Bank den Saldo zuzüglich Zinsen auf das/die Referenzkonto/-konten überweisen wird. Dieser schriftliche Auftrag muss im Falle eines Gemeinschaftskontos von einem der beiden Kontoinhaber unterzeichnet werden.
- 14.2 Wenn nach Meinung der Bank das Konto zweckentfremdet wird, wird die Bank das Konto ihrerseits auflösen können und den Saldo zuzüglich Zinsen auf das/die Referenzkonto/-konten überweisen.
- 14.3 Solange ein Festgeldkonto noch nicht fällig geworden ist, kann die Auflösung des Kontos durch den/die Kontoinhaber nicht stattfinden.

Artikel 15 Eröffnung eines Festgeldkontos

- 15.1 Der Auftrag zur Eröffnung eines Festgeldkontos kann schriftlich (Brief, Fax, E-mail) oder per Telefon erfolgen. Eine Auftragserteilung per Telefon ist nur möglich, wenn eine unterzeichnete „Telefon-, Telefax- und E-mailerklärung“ der Bank vorliegt.
- 15.2 Das Datum des Empfangs bei der Bank gilt als Vertragsdatum. Die Eröffnung eines Festgeldkontos geht zu Lasten des Saldos auf dem Konto. Auf dem Konto können mehrere Depositionen gleichzeitig unterhalten werden. Bei der Eröffnung eines Festgeldkontos muss ein Konto eröffnet worden sein.

Artikel 16 Auflösung/Fortsetzung des Festgeldkontos

- 16.1 Der/die Kontoinhaber kann/können die Bank schriftlich (Brief, Fax, E-mail) oder per Telefon ersuchen, am Ende der Laufzeit der Festgeldanlage den Saldo zuzüglich Zinsen auf das/die Referenzkonto/-konten oder auf ein Bankkonto bei der Bank zu überweisen. Bei Vorlage einer unterzeichneten „Telefon-, Telefax- und E-mailerklärung“ ist eine Auftragserteilung per Telefon oder Fax möglich.
- 16.2 Wenn vor dem Ende der Laufzeit keine Benachrichtigung von dem/den Kontoinhaber(n) eingegangen ist, dann wird der Gesamtbetrag, die Hauptsumme zuzüglich Zinsen, automatisch für dieselbe Laufzeit und zu dem dann geltenden Zinssatz verlängert.

Artikel 17 Vorzeitige Auflösung des Festgeldkontos:

- 17.1 Vorzeitige Auflösung eines Festgeldkontos ist nicht möglich.
- 17.2 Der/die Kontoinhaber wird/werden trotzdem über den Saldo zuzüglich Zinsen verfügen können, wenn sich hinsichtlich des Kontoinhabers oder im Falle eines Gemeinschaftskontos hinsichtlich eines der Kontoinhaber eine der nachstehend genannten Ausnahmesituationen ergibt:
 - Hauskauf zur eigenen Nutzung
 - Eheschließung
 - Sterbefall
 - Erwerbsunfähigkeit
 - Arbeitslosigkeit
- 17.3 Wenn das Festgeldkonto vor dem Ende der Laufzeit im Falle einer Ausnahmesituation aufgelöst wird, wird der Zinssatz zu Grunde gelegt, der bei der Eröffnung des Kontos galt, und zwar im Verhältnis zu dem Zeitraum, in dem das Konto bestanden hat.

Artikel 18 Sterbefall:

- 18.1 Im Falle des Versterbens des Kontoinhabers muss die Bank so schnell wie möglich darüber informiert werden. Bezüglich der Guthaben, die die Bank auf den Namen des Verstorbenen besitzt, werden die Erben und/oder Berechtigten gegen Vorlage eines Erbscheins in die Rechte des Kontoinhabers eintreten. Die Zinsen werden gemäß der in Artikel 17.3 beschriebenen Methode berechnet. Beim Versterben eines Kontoinhabers eines Gemeinschaftskontos bleibt der andere Kontoinhaber befugt, über das Konto zu verfügen und wird bei einer vorzeitigen Auflösung Artikel 17 Anwendung finden.

Artikel 19 Kollektive Garantieregelung:

- 19.1 Für diese Bedingungen gilt die Kollektive Garantieregelung für Banken. Mehr Information über das Depositengarantiesystem ist auf der Website der Nederlandsche Bank (www.dnb.nl) zu finden.

Artikel 20 Änderung der Bedingungen:

- 20.1 Die Bank ist jederzeit berechtigt, diese Bedingungen zu ändern. Der/die Kontoinhaber wird/werden schriftlich darüber informiert.

Artikel 21 Personalien:

- 21.1 Die der Bank bekannt gegebenen Personalien werden von der Bank für die Inanspruchnahme von finanziellen Dienstleistungen und das Verwalten der sich daraus ergebenden Geschäftsverbindung zwischen dem/den Kontoinhaber(n) und der Bank verarbeitet, einschließlich für die Verhinderung, Aufspürung und Bekämpfung von Betrug und Praktiken der Geldwäsche. Die Personalien werden für keine anderen als die vorgenannten Zwecke benutzt. Die Bank wird diese Personalien nicht Dritten zur Verfügung stellen, es sei denn, dass die Bank auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung hierzu verpflichtet sein wird.

Artikel 22 Befugnisse:

- 22.1 In allen Fällen, die diese Bedingungen nicht abdecken, wird die Geschäftsführung der Bank entscheiden.

Artikel 23 Allgemeine Bankbedingungen:

- 23.1 Bezüglich der Geschäftsverbindung zwischen der Bank und dem/den Kontoinhaber(n) gelten die Allgemeinen Bankbedingungen, wie diese von der Niederländischen Bankvereinigung bei der Kanzlei des Landgerichts Amsterdam hinterlegt sind.